



Datum: 09.11.2017

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: III	Amt: Bauamt/Gebäudemanagement	Sachbearb.: Herr Schmidt
------------------	----------------------------------	-----------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Bauamt					
Sozialamt					

TOP: Kalkulation der Benutzungsgebühren für das Jahr 2018 für anerkannte Übergangsheime*Produktgruppe: 11.06 Immobilienmanagement***1. Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt den der Vorlage beiliegenden Entwurf des 3. Nachtrags zur Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen als Satzung.

2. Sachverhalt und Begründung:

Seit der zuletzt im Jahr 2014 durchgeführten Kalkulation der Benutzungsgebühren für Übergangsheime sind aufgrund der bekannten Flüchtlingssituation acht Übergangsheime hinzugekommen.

Die damit einhergehenden Änderungen erfordern eine Neukalkulation der Gebühren (Anlage 2). Die Kalkulation der Benutzungsgebühr schließt im Ergebnis mit 4,39 € pro qm ab.

Mit dem 2. Nachtrag zur Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 10.04.2014 wurde beschlossen, die Verbrauchskosten zukünftig mit einer personenbezogenen monatlichen Pauschale (206,76 €) abzurechnen. Dies zeigte sich jedoch als nicht praktikabel. Insbesondere für Familien ergibt dies unverhältnismäßige Kosten, die insbesondere durch den Hochsauerlandkreis mehrfach kritisiert wurden.

Es wird daher, analog zur aktuellen Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW, vorgeschlagen, die Verbrauchskosten zukünftig wieder ausschließlich nach qm Nutzfläche umzulegen. Die Kalkulation schließt hier mit einem Quadratmeterpreis von 7,74 € ab.

Für gemeinsam untergebrachte alleinstehende Personen, die den Großteil der Gebührenschuldner stellen, soll wie bisher die Benutzungsgebühr einheitlich nach einer bestimmten

Grundfläche berechnet werden. Jedem Benutzer einer Unterkunft steht rechnerisch 12 m² Nutzfläche zur Verfügung. Dementsprechend ist die einheitliche Grundfläche von 8 m² auf 12 m² anzupassen.

Von einer gemeinsam untergebrachten alleinstehenden Person ist gemäß bisher geltender Satzung pro Monat ein Betrag von 240,04 € (206,76 € pauschaler Kostenersatz pro Person + 33,28 € Benutzungsgebühr (8 m² * 4,16 €/m²)) zu zahlen.

Zukünftig wird dieser Satz bei 145,56 € liegen (= 7,74 €/m² pauschaler Kostenersatz + 4,39 €/m² Benutzungsgebühr = 12,13 €/m² * 12 m²).

Viele Gebührenschuldner sind Selbstzahler, die am Anfang ihres Berufslebens stehen und nur über geringe liquide Mittel verfügen. Sie sind in der Regel nicht in der Lage, die Benutzungsgebühr vorzufinanzieren und müssen diese von ihren laufenden Einkünften bezahlen. Da die Lohnzahlungen üblicherweise erst um den 10. Tag eines Monats erfolgen, soll die Fälligkeit der Benutzungsgebühr auf die Monatsmitte gelegt werden.

Dementsprechend wurde der 3. Nachtrag formuliert. Der Entwurf der 3. Nachtragssatzung ist als Anlage 1 der Vorlage beigelegt.